

26.
Juni
1970

Reglement für den Bezug von Grundeigentümer-Beiträgen für die Eintragung von Neubauten, Gebäudeveränderungen und Abgängen im Vermessungswerk der Einwohnergemeinde Worb

Art. 1 Gestützt auf § 35 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915 wird die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk dem Grundeigentümer mit einer Gebühr verrechnet.

Art. 2 Die gemäss den Vorschriften dieses Reglementes zu bezahlende Gebühr ist anlässlich der Entgegennahme der Baubewilligung zu entrichten.

Art. 3 Die Gebühr richtet sich nach der Höhe der Baukosten gemäss Angaben im Baugesuch. Die Gebühr laut Artikel 4 hienach ist pro Hausnummer zu entrichten.

Art. 4

Baukosten laut Baugesuch in Fr.		Gebühr in Fr.	
	1'000.- bis	2'000.-	40.-
über	2'000.- bis	5'000.-	50.-
über	5'000.- bis	10'000.-	60.-
über	10'000.- bis	15'000.-	70.-
über	15'000.- bis	20'000.-	80.-
über	20'000.- bis	30'000.-	90.-
über	30'000.- bis	40'000.-	105.-
über	40'000.- bis	50'000.-	120.-
über	50'000.- bis	60'000.-	125.-
über	60'000.- bis	70'000.-	130.-
über	70'000.- bis	80'000.-	135.-
über	80'000.- bis	90'000.-	140.-
über	90'000.- bis	100'000.-	145.-
über	100'000.- bis	150'000.-	160.-
über	150'000.- bis	200'000.-	175.-
über	200'000.-		190.-
Abgänge			12.-

Diese Gebühren sind gestützt auf den bernischen Akkordtarif für Nachführungsarbeiten (Regierungsratsbeschluss vom 22. September 1964) inklusive 20 % Teuerung berechnet worden. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze in späteren, vom Regierungsrat genehmigten, Tarifänderungen anzupassen.

Art. 5 Das Bauinspektorat setzt, nach Überprüfung der Baukosten, die Höhe der Gebühr fest. Können Streitfälle darüber durch den Gemeinderat nicht erledigt werden, sind sie in erster Instanz auf Klage der Gemeinde durch den Regierungsstatthalter zu beurteilen. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Anmeldung einer Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 33 Verwaltungsrechtspflege).

Art. 6 Wird ein Bau nicht ausgeführt, so hat der Gesuchsteller anlässlich der Annullierung des Baugesuches Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 7 Mit der Entrichtung der Gebühr sind die Kosten für eine allfällige Wiederherstellung der Vermarchung nach Abschluss der Bauarbeiten nicht inbegriffen. Für diese wird dem Grundeigentümer von der Gemeinde oder vom Kreisgeometer nach Aufwand Rechnung gestellt.

Art. 8 Dieses Gebührenreglement wurde in der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1970 genehmigt und tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1970 in Kraft.
Gleichzeitig wird der Gemeindebeschluss vom 25. Oktober 1961 über die Nachführung des Vermessungswerkes aufgehoben.

Worb, 26. Juni 1970

Namens der Gemeindeversammlung:
Der Gemeindepräsident: *Aeschlimann*
Der Gemeindeschreiber: *Nyffenegger*

Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 6023 vom 28. August 1970.